OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851770/95/Bm/AK

Datum:
Linz, 3. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Juni 2022, GZ: BHSEBA-2022-492940/17-MEL, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der bestehenden Betriebsanlage auf dem Grundstück Nr. aaa, KG E__, nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 2. März 2023, 20. Juli 2023, 2. Oktober 2024 und 19. November 2025

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt I. beim Abschnitt „*Errichtung*:“ folgende Vorhaben angefügt werden:

„- Errichtung der Schallschutzwand
- Traktor- und LKW-Anlieferungen im Zufahrtsbereich zur Annahmegosse im nördlichen Bereich erfolgen sowohl über die innere als auch über die näher bei der Schallschutzwand befindliche äußere Schleppkurve“ und

dem letzten Absatz beim Abschnitt „*Anlagentechnische Änderungen*:“ angefügt wird:

„Die Errichtung der Schallschutzwand erfolgt entsprechend dem schalltechnischen Projekt des Büros F__, GZ 7304, vom 8. April 2025, Seite 30, unter Berücksichtigung der nachfolgend vorgeschriebenen Auflagen.“

Weiters werden im Spruchpunkt I. beim Abschnitt „*Auflagen aus Sicht der Gewerbetechnik*“ folgende Auflagenpunkte angefügt:

„4. Der Überlappungsbereich der projektierten Schallschutzwand hat über eine Länge von 4 m zu erfolgen.

5. *Die Oberflächen der Schallschutzwand sind im Überlappungsbereich auch auf der der Firma C__ abgewandten Seite hochabsorbierend auszuführen.*
6. *Die Schallschutzwand ist mit Ausnahme des Überlappungsbereiches fugendicht auszuführen. Generell ist die fugendichte Ausführung auch zum Boden hin erforderlich.“*

Die im Bescheid unter Punkt 4. angeführte Auflage erhält die Nummerierung 7.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Konsenswerberin (C__) hat die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von H__ als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich Umweltmedizin erwachsenen Barauslagen in der Höhe von 1.651 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I.:

1. Die C__ (in der Folge: Konsenswerberin - Kw) betreibt im Standort D-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG E__, ein Mischfutterwerk und einen Agrarhandel. Mit Eingabe vom 25. April 2022 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht. Hierüber wurde von der belangten Behörde am 30. Mai 2022 eine mündliche Verhandlung im Beisein von Amtssachverständigen für die Fachbereiche Anlagentechnik, Chemie und Luftreinhaltung, Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit sowie Humanmedizin durchgeführt. Unter Zugrundelegung dieser Gutachten kam die belangte Behörde zusammenfassend zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen durch das Vorhaben mit keinen Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarn zu rechnen ist und wurde der Kw die beantragte Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage mit Bescheid vom 20. Juni 2022, GZ: BHSEBA-2022-492940/17-MEL, im Grunde der §§ 74 Abs. 1 und Abs. 2, 75, 77 und 81 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) erteilt.
In der Begründung des Bescheides ging die belangte Behörde auf die einzelnen im Laufe des Verfahrens vom Nachbarn A__ (nunmehriger Beschwerdeführer, in der Folge: Bf) vorgebrachten Einwendungen betreffend Lärm, Luftreinhaltung und Blendung ein.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf, vertreten durch die Rechtsanwälte I__, J__, K__, L__, innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin Einwendungen wegen Lärmbelästigung vorgebracht.
Vorweg wurde vom Bf eingewendet, dass sich die Kw beim bisherigen Betrieb nicht an die genehmigten Betriebszustände bzw. Betriebsabläufe halte und daher bei der Beurteilung auf die tatsächlichen Abläufe und nicht auf die behaupteten Projektangaben abzustellen sei. Bereits im Zuge der Präsentation vor Antragstellung zum ursprünglichen Projekt der Siloanlage „Neu“ im Jahr 2018 habe der Bf aufgrund seiner Erfahrungen mit den Abläufen eines Silobetriebes vorgeschlagen, vernünftige bauliche Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzwand, Einhausung) zu errichten, damit auch weiterhin ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis bestehe.

In weiterer Folge wurde vom Bf auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung verwiesen, wonach bei der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung auf jenen, der Lärmquelle am nächsten liegenden, Teil des Nachbargrundstückes abzustellen sei, welches bei der Bedachtnahme im Zeitpunkt der Entscheidung der Gewerbebehörde dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn, sei es in einem Gebäude, sei es außerhalb eines

Gebäudes, dienen kann. Der Messpunkt MP 4.3 sei jener, der Lärmquelle am nächsten liegende, Teil der Liegenschaft des Bf und liege an der südlichen Grundgrenze Nr. bbb. Aus diesem Grund sei bei der Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen auf die südliche Grundgrenze (Grundstück Nr. bbb) abzustellen und nicht auf den von der Kw abgestellten Messpunkt MP 4.2, welcher sich zentral auf dem Grundstück Nr. bbb befinde. Nach der Rechtsprechung dürfe schon an der Grundstücksgrenze keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Belästigung eintreten, da ansonsten vollkommen von der Behörde verkannt werde, dass der Bf und seine Familie den Garten zu Erholungszwecken nutzen würden und es in ihrer Dispositionsfreiheit stehe, wo sie sich auf dem Grundstück aufhalten würden. Die Lärmimmissionen seien im Ergebnis gesundheitsgefährdend bzw. unzumutbar. Zudem komme, dass der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28. Februar 2012, 2011/04/0111, ausgesprochen habe, dass es entscheidend darauf ankomme, dass die Benützung des Gartens auch in der Nachtzeit zumindest möglich sei und in der Dispositionsfreiheit des Bf stehe, weshalb Geräuschimmissionen zu dieser Zeit aus der Beurteilung nicht ausgeblendet werden dürften. Es sei daher auch für den Nachtzeitraum auf den Immissionspunkt MP 4.3 (südliche Grenze des Grundstückes Nr. bbb) abzustellen.

Dies umso mehr, als auf den Umstand Bedacht zu nehmen sein werde, dass die von der Kw definierte Erntezeit die Sommermonate mitumfasse und gerade in den warmen Sommermonaten ein längerer Aufenthalt im Garten auch nach 22.00 Uhr zu Erholungszwecken geradezu üblich sei. Stelle man bei der Beurteilung der Zumutbarkeit/Gesundheitsgefährdung durch die Lärmbelästigung für den Abend- und Nachtzeitraum auf den Messpunkt MP 4.3 ab, so würden sich die Lärmimmissionen wesentlich bzw. erheblich erhöhen und seien die Lärmimmissionen gesundheitsgefährdend bzw. würden eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen.

Die bestehende Betriebsanlage samt sämtlicher projektierter Änderungen sei zum Zeitpunkt der Antragstellung projektgemäß fertiggestellt gewesen. In ständiger Rechtsprechung habe der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass es, von Sonderfällen abgesehen, unzulässig sei, dann, wenn eine Messung am entscheidenden Immissionspunkt möglich sei, die dort zu erwartenden Immissionen aus den Ergebnissen einer Messung an einem anderen Ort zu prognostizieren. Wenn eine Messung der von einer Betriebsanlage ausgehenden Immissionen möglich sei, sei eine solche vorzunehmen und sei die bloße Schätzung bzw. Berechnung dieser Immissionen aufgrund der Projektunterlagen unzulässig. Auswirkungen der von einer geänderten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen seien dort, wo eine Messung möglich sei, zu messen und nicht bloß zu berechnen (VwGH 30.06.1986, 85/04/0128, u.a.). Diesbezüglich werde ausdrücklich die Mangelhaftigkeit des Verfahrens eingewandt.
Gegenständlich hätte die Behörde die Auswirkungen der von der geänderten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen in ihrer Gesamtheit durch Messung ermitteln müssen und nicht berechnen lassen dürfen. Im gegenständlichen Projekt

rücke die Gesamtanlage um 3 m näher an die Grundstücksgrenze des Bf, würden sich die Anlieferungen pro Erntetag erhöhen und würden die Betriebsanlagen ausgeweitet, Teile der Fördereinrichtung würden von innen nach außen verlagert und neue Fördereinrichtungen verbaut. Alle diese Änderungen würden eine deutliche Lärmerhöhung bewirken. Demgegenüber würden im Projekt Änderungen angeführt, welche eine lärmtechnische Verbesserung bewirken sollten. Diese Maßnahmen würden laut Projekt einerseits die mit den Änderungen verbundenen Erhöhungen der Emissionswerte kompensieren und darüber hinaus auch noch zu einer Reduktion der Emissionswerte um rund 10 dB führen. Dies sei aus lärmtechnischer Sicht nicht möglich und sei das lärmtechnische Projekt der Kw mangelhaft. Es ergebe sich keine Reduzierung der Immissionswerte durch die Einhausung der beiden Elevatoren und der drei Befüllredler. Nicht nachvollziehbar sei zudem, dass sich die berechneten Immissionswerte im gegenständlichen lärmtechnischen Projekt zum genehmigten Vorprojekt an allen Immissionspunkten bei sämtlichen Emittenten reduzieren würden. Diesbezüglich werde auf die schalltechnische Beurteilung der M__ vom 18. Juli 2022 verwiesen. Im gegenständlichen Lärmprojekt sei entgegen der Darstellung der Betrieb der bestehenden Altanlage nicht berücksichtigt worden. Die Alt-Betriebsanlage sei zum Zeitpunkt der Messung nicht in Betrieb gewesen, lediglich eine einzige KFZ-Fahrbewegung durch einen LKW im Bereich der Annahmegosse der alten Siloanlage habe stattgefunden. Zudem seien wesentliche Emissionen, wie Rückfahrwarner, Druckluftbremsen, Schließen und Öffnen von Metallbordwänden, nicht berücksichtigt worden. Des Weiteren sei von unrichtigen Ist-Werten bei der Beurteilung zur Tageszeit ausgegangen worden. Zudem könne der in den Projekten dargestellte bzw. situierte Fahrweg durch die projektierten LKW samt Anhänger und Traktoren nicht eingehalten werden. Die LKW samt Anhänger und Traktoren samt Anhänger würden aus technischer Sicht einen weiteren/größeren Wendekreis benötigen. Es sei daher bei der Berechnung des KFZ-Verkehrs auf den für die Liegenschaft des Bf am nächsten liegenden Punkt des Fahr- und Manipulationsbereiches abzustellen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Beschwerdeschrift samt den vorgelegten Gutachten und Messberichten, Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 2. März 2023, 20. Juli 2023, 2. Oktober 2024 und 19. November 2025 sowie Durchführung von Lärmmessungen durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, in der Zeit zwischen 21. Juli 2023 und 24. Juli 2023. Den mündlichen Verhandlungen wurden Amtssachverständige aus den Bereichen Lärmtechnik und Verkehrstechnik sowie ein Sachverständiger aus dem Bereich Humanmedizin beigezogen und konnten die Parteien in den Verhandlungen an die Sachverständigen Fragen stellen und ihre Standpunkte umfassend darlegen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 25. April 2022 beantragte die Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Verlagerung der genehmigten Siloanlage samt maschinenbautechnischen Änderungen sowie Erhöhung der Anlagenbetriebsdauer und der Traktorzufahrten am Standort D-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG E__, Marktgemeinde G__.
Nach den Projektunterlagen umfassen die beantragten Änderungen:

- Umsituierung der Silos 3 m in nordöstliche Richtung
- Abbruch des Abstellraumes und Neubau
- Einbau eines Tores im Abstellraum nordseitig
- Abschneiden der Sockelwand 2 m
- Ersatz des Pulcoreinigers [85 dB(A)] durch Goldsaat SIVO 120 Reiniger [91 dB(A)]
- Errichtung eines zusätzlichen Trogkettenförderers [TKF 8] draußen weg vom SIVO-Reiniger zum Abstellraum
- Situierung des Trogkettenförderers [TKF 7] draußen statt im Keller
- Situierung des Trogkettenförderers [TKF 6] ansteigend statt flachverlaufend

Die Betriebszeiten sollen wie folgt stattfinden:
An- und Auslieferung mit Traktor/LKW und Betrieb der Fördereinrichtungen grundsätzlich Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Samstag von 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr;
Außerhalb der Erntezeit [16. November bis 14. Juni] kommt es bis zu vier LKW-Abholungen, wobei ein Verladevorgang in 20 Minuten abgeschlossen ist.
Die Betriebszeiten der bestehenden Siloanlage lauten:
Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
In der Erntezeit [15. Juni bis 15. November] sollen an 30 Arbeitstagen [auch am Wochenende] 50 Traktor-/LKW-Anlieferungen, zum Teil mit Hänger, in der Zeit von Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr erfolgen. Innerhalb dieser 30 Tage soll an 10 Tagen der Betrieb zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen und davon wiederum an 5 Tagen bis 24.00 Uhr.
Die Ventilatoren VI 1 bis VI 6 sollen maximal 4 Stunden täglich zwischen 06.00 Uhr und 19.00 Uhr in der Erntezeit in Betrieb sein. Während des Betriebes der Fördereinrichtungen wird der Düsenfilter sowohl in der Normal- als auch in der Erntezeit in Betrieb sein. Während der Anlieferungen ist das nördliche Tor der Anliefergosse offen, ansonsten geschlossen. Radlader werden nicht eingesetzt.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde der Genehmigungsantrag insofern abgeändert, als er um

- die Errichtung einer Schallschutzwand entlang der nördlichen Grundgrenze (entsprechend dem Projekt des Büros F__, Gz: 7304, vom 8. April 2025, Ausführung/Seite 30) und
- die Erweiterung der von den LKW und Traktoren zu verwendenden Schleppkurven beim Verladezufahrtsbereich

ergänzt wurde.

Der Bf ist Eigentümer des nordöstlich zum Betriebsgrundstück befindlichen Grundstückes Nr. ccc, KG P__, welches als Grünland gewidmet ist - getrennt durch die Grundstücke Nr. ddd, KG P__, und Nr. iii, KG E__. Anschließend an das Grundstück Nr. ccc, KG P__, befindet sich das Grundstück Nr. eee, KG P__, welches sich im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) befindet. Wiederum anschließend an dieses Grundstück der Republik Österreich befinden sich weitere Grundstücke des Bf:
Grundstück Nr. bbb, KG P__, welches ebenfalls als Grünland gewidmet ist, sowie das Grundstück Nr. fff (samt Baufläche .30), KG P__, welches als „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ gewidmet ist und auf welchem sich - nördlich der gegenständlichen Siloanlage in einer Entfernung von zumindest 75 m - das Wohnhaus des Bf befindet, das reine Wohnnutzung ohne Betriebszusammenhang aufweist. Der Wohnbereich liegt unmittelbar an der N-Straße, die in diesem Bereich ein Verkehrsaufkommen von rund JDTV = 800 KFZ/24 Stunden aufweist. Ebenfalls im Eigentum des Bf steht das nördlich dieser Grundstücke des Bf befindliche Grundstück Nr. ggg, KG P__. Das unmittelbar östlich an das Baugrundstück angrenzende Grundstück Nr. hhh, KG E__, steht nicht im Eigentum des Bf.

Aus Sicht der Lärmtechnik ist anzuführen, dass sowohl hinsichtlich örtlicher Bestandslärmsituation als auch hinsichtlich betriebsbedingter Immissionssituation zwischen Normalbetrieb und Erntebetrieb zu unterscheiden ist. Zu beurteilen sind die Betriebszustände „Einlagerung Erntezeit“, „Umziehen Erntezeit“ und „Auslagerung außerhalb der Erntezeit“. Die bestehende Schallsituation wird maßgeblich durch den Straßenverkehr und den bereits bestehenden Betrieb der Kw geprägt.
Die Ermittlung der Lärm-Ist-Situation erfolgte über 24 Stunden-Messungen und ergab sich am MP 4 und MP 4.3 ein Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 49 dB am Tag (06.00 Uhr bis 19.00 Uhr), 48 dB am Abend (19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 43 dB in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Die Spitzen liegen am MP 4 im Bereich von 60, 66 bis 70 dB, vereinzelt bis 78 dB, und am MP 4.3 wiederkehrende Spitzen von 76 dB, vereinzelte Spitzen bis 84 dB. Da das beantragte Vorhaben (ohne Schallschutzwand) zum Zeitpunkt Juli 2023 bereits in Betrieb war, wurden über Auftrag des LVwG Oö. vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, in der Zeit zwischen 21. Juli 2023 und 24. Juli 2023 Lärmmessungen der Betriebsimmissionen im Bereich der Nachbarliegenschaft des Bf vorgenommen und erfolgte die

Beurteilung der durch das beantragte Vorhaben zu erwartenden Immissionen über den Messpunkt MP 4, welcher auf der Wohnliegenschaft Grundstück Nr. fff (Terrassenbereich des Wohngebäudes des Bf in Richtung der Anlage der Kw in der Widmungskategorie „MB - eingeschränktes gemischtes Baugebiet“) liegt. Betrachtet wurde ebenso der MP 4.3. Unter Berücksichtigung sämtlicher beim Betrieb der Siloanlage in Frage kommender Lärmquellen hat die Gegenüberstellung der örtlichen Bestandslärmsituation mit den betrieblichen Immissionen ohne Schallschutzwand ergeben, dass in der Erntezeit am Tag eine Veränderung von 2 dB, am Abend eine Veränderung von 3 dB und in der Nacht eine Veränderung von 8 dB am MP 4 zu erwarten ist. Am MP 4.3, dem für den Bf ungünstigsten Punkt, ergibt sich ohne Schallschutzwand am Tag eine Veränderung von 5 dB, am Abend eine Veränderung von 10 dB und in der Nacht eine Veränderung von 13 dB. Aus humanmedizinischer Sicht wurde vom beigezogenen Sachverständigen zu den einzelnen Bereichen ausgeführt, dass sich aus den Betrachtungen der Immissionswerte am MP 4.3 Emissionen ergeben, die aufgrund ihrer Höhe und der Veränderung der Bestandssituation Störwirkungen verursachen, die auch zur Tageszeit als erheblich belästigend und durch die Überschreitung des Beurteilungswertes für die Gesundheitsgefährdung zur Nachtzeit in diesem Punkt als gesundheitsgefährdend einzustufen sind.

Von der Kw wurde aufgrund des Ergebnisses dieser humanmedizinischen Beurteilung das eingereichte Vorhaben insofern abgeändert, als die Errichtung einer Schallschutzwand an der nördlichen Grundgrenze beantragt wurde.

Am MP 4 ergeben sich unter Berücksichtigung der Wirkungsweise der Schallschutzwand beim ungünstigsten Betriebszustand folgende Änderungen der bestehenden Situation:
Tag: 2 dB, Abend: 3 dB, Nacht: 7 dB
Am MP 4.3 ergeben sich unter Berücksichtigung der Wirkungsweise der Schallschutzwand beim ungünstigsten Betriebszustand folgende Änderungen der bestehenden Situation:
Tag: 2 dB, Abend: 4 dB, Nacht: 7 dB
Bei allen anderen Betriebszuständen treten jedenfalls geringere Schallpegel auf. Als Bestandssituation wurde die tatsächliche messtechnisch erhobene Situation zugrunde gelegt. Nicht enthalten sind dabei die betrieblichen Immissionen der bereits genehmigten Tätigkeiten.

Das dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Einreichprojekt, GZ 7304, vom 22. April 2022, enthält einen Lageplan, der die Zufahrt zum Verladebereich definiert; dieser Bereich wird als innere Schleppkurve bezeichnet. Das eingeholte verkehrstechnische Gutachten hat ergeben, dass ein Zufahren in die Anlage und Abladen von LKW mit Anhänger und Sattelzugfahrzeuge nur möglich ist, wenn in einem größeren Radius - als äußere Schleppkurve zu bezeichnen - in die Anlage eingefahren wird, was bedeutet, dass näher zum Grundstück des Bf eingefahren

wird. Die Errichtung der Schallschutzwand hat in diesem Zusammenhang zur Folge, dass die ermittelten Schallpegelwerte auch bei Verwendung der äußeren Schleppkurve im Zufahrtsbereich der Betriebsanlage im gleichen Ausmaß gelten.

Aus humanmedizinischer Sicht kommt es durch die vorhabenbedingten Veränderungen der bestehenden Lärmsituation unter Beachtung der beantragten Schallschutzwand zu allen Zeiten (Tag-/Abend-/Nachtzeit) zu keinen erheblichen Belästigungen bzw. zu keinen gesundheitlich nachteiligen Wirkungen für den Bf.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: BHSEBA-2022-492940 sowie dem vom LVwG Oö. abgeführten Beweisverfahren, den eingeholten Gutachten aus den Fachbereichen Lärmtechnik, Verkehrstechnik und Humanmedizin sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 2. März 2023, 20. Juli 2023, 2. Oktober 2024 und insbesondere am 19. November 2025.
Das lärmtechnische Gutachten vom 21. Dezember 2023, das Grundlage für die von der Kw vorgenommene Projektänderung in Form der Errichtung der Schallschutzwand war, erfolgte unter Zugrundelegung der in der Zeit zwischen 21. Juli 2023 und 24. Juli 2023 vorgenommenen Lärmmessungen im Bereich der Nachbarliegenschaft des Bf (Terrasse Wohnhaus). Darauf aufbauend legte der Amtssachverständige in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dar, von welcher bestehenden Lärmsituation auszugehen ist und wie sich diese durch das beantragte Vorhaben sowohl zur Tages-, Abend- als auch Nachtzeit verändert, auch bezogen auf den Messpunkt MP 4.3. Dieses Gutachten wurde in der Verhandlung am 2. Oktober 2024 ausführlich erörtert und bestehen für das erkennende LVwG Oö. keine Zweifel an der Richtigkeit der gutachtlichen Ausführungen und Schlussfolgerungen. Das Gleiche gilt für das in der Verhandlung am 19. November 2025 abgegebene Gutachten, auch im Hinblick auf die Ausführungen zu Änderungen der Schallpegel bei Verwendung der äußeren Schleppkurve durch einfahrende LKW. Vom Amtssachverständigen wurde nachvollziehbar die Wirkungsweise der Schallschutzwand bei herannahenden Emissionsquellen dargelegt.

Die Feststellungen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Bf durch das beabsichtigte Vorhaben ohne Schallschutzwand (Verhandlung am 2. Oktober 2024) und mit einer solchen (Verhandlung am 19. November 2025) stützen sich auf die Gutachten des Sachverständigen für Humanmedizin. Der Sachverständige hat die Tatsachen und wissenschaftlichen Grundlagen in diesen Gutachten ausführlich dargelegt. Vom Sachverständigen wurden nachvollziehbar und schlüssig seine Schlussfolgerungen vorgebracht.
Die in der Verhandlung am 19. November 2025 zuletzt abgegebenen Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen und des humanmedizinischen Sachverständigen sind nicht zu beanstanden und wurden im Übrigen auch weder von

der Kw noch vom Bf in Zweifel gezogen. Daher werden diese der Entscheidung zugrunde gelegt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 lauten wie folgt:

„§ 74. [...]
(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

[...]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
[...]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
[...]"

5.2. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Belästigung bzw. des Vorliegens einer Gesundheitsgefährdung für die Nachbarn handelt es sich jeweils um die Lösung einer Rechtsfrage.

Vorweg ist anzuführen, dass in gegenständlicher Angelegenheit - belegt durch die zahlreich eingeholten Gutachten aus den Bereichen Lärmtechnik, Verkehrstechnik und Humanmedizin, die Lärmmessungen und die vier durchgeführten Verhandlungen - ein umfangreiches Ermittlungsverfahren geführt wurde.

In der Beschwerde wird vom Bf vorgebracht, dass bei der Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen auf die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. bbb abzustellen sei und nicht auf den von der Kw gewählten Messpunkt, welcher sich zentral auf diesem Grundstück befinde. Diesem Einwand wurde im vorliegenden Verfahren gefolgt und hinsichtlich der Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen auf jenen, der Lärmquelle am nächsten liegenden, Teil des Nachbargrundstückes und somit auf die für den Nachbarn ungünstigste Situation abgestellt. Die sich für diesen Bezugspunkt ergebenden betriebsspezifischen Immissionen und die sich daraus ergebende Veränderung der Lärmsituation wurden vom Sachverständigen für Humanmedizin für seine Beurteilung in der Verhandlung am 2. Oktober 2024 herangezogen; darauf aufbauend wurde vom humanmedizinischen Sachverständigen festgestellt, dass die betriebsspezifischen Immissionen in diesem Bereich als gesundheitsgefährdend für den Bf einzustufen sind.
Dieser Beurteilung folgend wurde von der Kw das vorgelegte Projekt insofern geändert, als die Errichtung einer Schallschutzwand beantragt wurde. Diese Projektänderung wurde in weiterer Folge wiederum einer Begutachtung durch die Sachverständigen für Lärmtechnik und Humanmedizin unterzogen. Unter Berücksichtigung dieser Schallschutzwand hat das weitere Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei den durch die Schallschutzwand reduzierten Lärmpegelwerten von keinen gesundheitlich nachteiligen Auswirkungen auf den Bf durch das beantragte Vorhaben auszugehen ist.

Was die beantragte Erweiterung der Schleppkurve beim Zufahrtsbereich betrifft, hat das Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik ergeben, dass bei Benutzung auch der äußeren Schleppkurve durch einzelne Fahrzeuge mit keiner relevanten Änderung der Schallpegel zu rechnen ist, da die Wirkungsweise der Schallschutzwand durch die Annäherung der Fahrzeuge und damit der geringeren Entfernung zur Wand zunimmt und damit der geringere Abstand zu den relevanten Immissionspunkten durch die Nutzung der äußeren Schleppkurve durch die Schallschutzwand kompensiert wird.

5.3. Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens, insbesondere unter Beachtung der im Beschwerdeverfahren erfolgten Antragsänderungen und Einhaltung sämtlicher vorgeschriebener Auflagen, davon ausgegangen werden kann, dass der Bf durch Lärm weder unzumutbar belästigt noch in seiner Gesundheit gefährdet wird. Die Aufnahme der Antragsänderungen in den Spruch des Erkenntnisses ist im Sinne des im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren geltenden Grundsatzes des Projektverfahrens und zur Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebsweise erforderlich; die Vorschreibung der ergänzenden Auflagen erfolgt im Grunde des Ergebnisses der lärmtechnischen und humanmedizinischen Beurteilung.

Zu B.I.:

1. Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, welcher gemäß § 11 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, hat, wenn der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen erwachsen, dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind.

2. Mit Beschluss des erkennenden Gerichtes vom 8. Mai 2024, GZ: LVwG-851770/47/Bm, wurde H__ als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich Umweltmedizin für das gegenständliche Verfahren bestimmt, da laut Mitteilung der Abteilung Gesundheit beim Amt der Oö. Landesregierung keine Amtssachverständigen auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen. Die Einholung dieses Sachverständigenbeweises war darüber hinaus zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes notwendig, um die Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage auf den Bf aus medizinischer Sicht beurteilen zu können. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2024,

GZ: LVwG-851770/65/Bm/HU, wurden die Gebühren für diese Tätigkeit des nichtamtlichen Sachverständigen mit 1.651 Euro rechtskräftig festgesetzt und diesem am 13. November 2024 überwiesen. Diese Kosten stellen somit Barauslagen im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG dar, welche - da eine anderslautende Kostentragungsregelung nicht vorliegt - von jener Partei zu tragen sind, die auch tatsächlich einen entsprechenden, den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bildenden, verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Dies ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Kw (als Antragstellerin vor der belangten Behörde), die festgesetzten Kosten waren ihr daher entsprechend spruchgemäß vorzuschreiben.

Zu A.II. und B.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die zu beurteilenden Emissionen einer Betriebsanlage sind immer im Einzelfall auf die Anlage und die umliegende nachbarschaftliche Situation auszurichten und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig. Die Fragen nach der Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Interessen wurden laut der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet.
Auch die Regelungen bezüglich der Kostentragung der dem Gericht erwachsenen Barauslagen sind klar und unmissverständlich und es liegt auch keine als uneinheitlich zu bezeichnende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, sodass auch diesbezüglich keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung erblickt werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier